

Rundschreiben

43 | 2023

24. April 2023

Tarifrunde 2023: Einigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 40/2023 vom 17. April 2023 haben wir über die mehrheitliche Annahme der Einigungsempfehlung durch die stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission berichtet. Auf Basis dieser Einigungsempfehlung vom 14. April 2023 wurden am 22. April 2023 die Tarifverhandlungen in Potsdam fortgesetzt.

Bevor die Verhandlungen mit den Gewerkschaften aufgenommen wurden, wurden in der gemeinsamen Sitzung von Mitgliederversammlung der VKA, Präsidium der VKA und GFK am 22. April 2023 die Inhalte der Einigungsempfehlung vorgestellt und beraten.

Die Tarifverhandlungen konnten in der vierten Verhandlungsrunde am späten Abend des 22. April 2023 abgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung der VKA hat dem Einigungspapier mit großer Mehrheit zugestimmt. **Der KAV Sachsen hat aus den unter Ziff. 5 geschilderten Gründen gegen diese Tarifeinigung gestimmt.**

Das Einigungspapier (**Anlage 1**) setzt im Wesentlichen die Einigungsempfehlung vom 14. April 2023 um. Die Einigung hat folgenden Inhalt:

1. Entgelt

1.1 Lineare Erhöhung

Ab dem 1. März 2024 werden die Tabellenentgelte einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü erhöht, und zwar

um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent.

Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, soll der betreffende Erhöhungsbeitrag auf 340 Euro gesetzt werden. Diese Sonderregelung betrifft nur die Entgeltgruppe 1 sowie die Stufe 1 der Entgeltgruppen 2 und 2Ü der Anlage A zum TVöD sowie die Entgeltgruppe 1 des TV-V. Die Anlagen C zum TVöD-V bzw. TVöD-B (S-Tabelle) und die Anlagen E zum TVöD-K bzw. TVöD-B (P-Tabelle) sind hiervon nicht betroffen.

1.2 Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD, die Praktikantenentgelte nach dem TVPöD, die monatlichen Entgelte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TVSöD, die monatlichen Studienentgelte nach § 8 Abs. 2 TVSöD und nach § 9 TVHöD werden ebenfalls ab dem 1. März 2024 erhöht, und zwar

um 150 Euro.

1.3 Inflationsausgleichsgeld

Zeitgleich mit dem Einigungspapier wurde der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich, **Anlage 2**) unterzeichnet. Dieser bildet die Grundlage dafür, dass den Beschäftigten ein Inflationsausgleichsgeld von insgesamt 3.000 Euro gewährt wird. Dabei sollen mit dem Entgelt für Juni 2023 eine Sonderzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro (Inflationsausgleich 2023) und in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro gezahlt werden.

Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-Fleischuntersuchung, TVAöD, TVSöD, TVHöD und TVPöD fallen, sollen die Zahlungen jeweils die Hälfte betragen. Teilzeitbeschäftigten sollen die Sonderzahlungen jeweils anteilig gezahlt werden.

Es wird zeitnah ein Zahlbarmachungsrundschreiben zum TV Inflationsausgleich zur Verfügung gestellt, damit in den Rechenzentren bereits mit der Vorbereitung der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023 begonnen werden kann.

2. Besondere Regelungen für die VKA

2.1 Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Für die VKA enthält die Einigungsempfehlung folgende Regelungen für den Bereich der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

§ 17 Absatz 4.1 TVöD-K wird so angepasst, dass die Stufenvorweggewährung und die Gewährung eines höheren Entgelts sowohl für Gruppen von Beschäftigten als auch für einzelne Beschäftigte möglich sind. Das erhöhte Entgelt gemäß § 17 Absatz 4.1 Satz 2 TVöD-K soll auch für Beschäftigte in der Stufe 5 gewährt werden. Aktuell ist dies nur für Beschäftigte in der Endstufe möglich. Die so angepasste Regelung soll auf den § 17 TVöD-B übertragen werden.

Wie in der Einigungsempfehlung enthält auch das Einigungspapier eine Öffnungsklausel, um durch Betriebs-/Dienstvereinbarung Zulagen bzw. Zuschläge zum Beispiel für Dienste zu ungünstigen Zeiten gewähren zu können.

Die Tarifvertragsparteien sind übereingekommen, nach Abschluss der Tarifrunde 2023 Tarifverhandlungen zur Regelung der Praxisanleitung und zur Ausbildung von Kranken- und Altenpflegehelferinnen und -helfern aufzunehmen.

2.2 Sparkassen

Die Einigungsempfehlung enthielt keine gesonderten Empfehlungen für die Sparkassen. Bis zuletzt wurde versucht, eine Entdynamisierung der Sparkassensonderzahlung zu erreichen. Dies ist leider nicht gelungen. Der Bemessungssatz der Sparkassensonderzahlung (Protokollerklärung zu § 18.4 Absatz 2 TVöD-S) wird nun ab dem Kalenderjahr 2023 96,88 v.H. des Entgeltes der/des Beschäftigten für den Monat Oktober, das sich aufgrund der individuell für diesen Monat vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit ergibt, betragen.

2.3 Versorgungsbetriebe

Auch für den Bereich der Versorgungsbetriebe enthielt die Einigungsempfehlung keine Ausführungen. Die im Angebot vom 23. Februar 2023 enthaltene Erweiterung der Regelungen zum Arbeitszeitkorridor und zur Rahmenarbeitszeit sind ebenfalls nicht Teil der Tarifeinigung.

2.4 Rettungsdienste

Nach Abschluss der Tarifrunde 2023 werden die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten im Rettungsdienst Tarifverhandlungen zur Regelung des Anhangs zu § 9 Buchstabe B Ab-

satz 1 Satz 3 und Absatz 2 aufnehmen. Die beiden Regelungen beziehen sich auf die Maximalsumme von Vollarbeits- und Bereitschaftszeit sowie auf die tägliche Höchstarbeitszeit. Die VKA fordert hier die Ermöglichung von 24-Stunden-Schichten.

2.5 Weitere Regelungen

Schließlich enthält das Einigungspapier die Regelung, dass die Zulage nach der Vorbemerkung Nummer 7 der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung [VKA]) künftig ab Beginn der betreffenden Beschäftigung gezahlt wird und nicht erst -wie bisher – nach drei Monaten.

Die Tatbestände zur Arbeitsbefreiung werden so erweitert, dass zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen Beschäftigten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden kann.

Die Regelung zur befristeten Übernahme von Auszubildenden gemäß § 16a TVAöD wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

2.6 Nahverkehr

Für den gekoppelten Nahverkehr, also die Kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen enthält das Einigungspapier eine schuldrechtliche Verpflichtung der jeweiligen Kommunalen Arbeitgeberverbände zur Nachzeichnung der Entgelterhöhungen und der Regelungen zum Inflationsausgleichsgeld (zur Bewertung vgl. Ausführungen unter Ziff. 5 und 6).

3. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Regelungen für die vorstehenden Entgeltregelungen sollen 24 Monate, und zwar vom 1. Januar 2023 bis mindestens 31. Dezember 2024 gelten.

4. Kosten

Die Tarifeinigung zieht nach Berechnungen der VKA bundesweit folgende Kosten nach sich:

HHJ 2023	
Tabellenentgelt	
Einmalzahlung	
1.240 € (Juni 2023)	2,20%
1.320 € (220 € Juli bis Dezember)	2,34%
Gesamt	4,54%
Kosten	4,99 Mrd. Euro

HHJ 2024		
Tabellenentgelt		
Sockelbetrag: 200 €, danach 5,5 % mind 340; (ab 1. März 2024 für 10 Monate)	9,76%	
440 € (220 € Jan und Feb 2024)	0,78%	
Gesamt	10,54%	
Kosten	11,60	Mrd. Euro

Die dauerhaften Mehrkosten liegen nach den Berechnungen der VKA bei 11,71 Prozent (Anlage A zum TVöD).

5. Bewertung

Es handelt sich um einen historisch hohen Tarifabschluss, der die Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren für die Mehrheit der sächsischen kommunalen Arbeitgeber überschreitet. Der KAV Sachsen hat daher – nach entsprechender Vorberatung im Vorstand des Verbandes – gegen diesen Tarifabschluss gestimmt.

Die monatlichen Tabellenentgelte der Beschäftigten erhöhen sich signifikant um 8,13 % bis zu 16,87 % (vgl. Tabelle aus der VKA-Präsentation in **Anlage 3**). Zusätzlich erhalten die Beschäftigten Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 €. Die erheblichen Steigerungen sind in **Anlage 4** anhand von Beispielen verdeutlicht.

Die Mehrkosten der für die Beschäftigten vereinbarten Erhöhungen belaufen sich für die kommunalen Arbeitgeber für die Jahre 2023 und 2024 nach Berechnungen der VKA bundesweit auf 16,59 Mrd. €. Für die sächsischen kommunalen Arbeitgeber bedeutet dies Mehrkosten von ca. 830 Millionen €.

Zudem erfolgte die Ablehnung der Tarifeinigung durch den KAV Sachsen, weil eine schuldrechtliche Verpflichtung des KAV Sachsen zur Übernahme des Tarifergebnisses im Bereich Nahverkehr den bestehenden landesbezirklichen Tarifregelungen widersprochen hätte.

Positiv ist die lange Laufzeit des Abschlusses von 24 Monaten, mit der Planungssicherheit erreicht werden konnte.

Auch wenn die Höhe der Tarifsteigerungen letztlich nicht durch den KAV Sachsen mitgetragen werden konnten, ist positiv zu bewerten, dass der geforderte hohe Mindestbetrag nicht Eingang in die Tabelle gefunden hat. Leider war die Stauchung der Tabelle durch die Kombination von Sockelbetrag, linearer Erhöhung und Mindestbetrag nicht gänzlich zu verhindern.

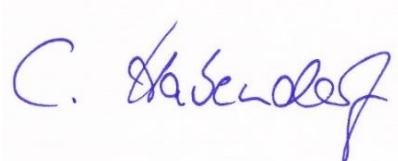
Im Bereich der Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen ist es gelungen, die von diesen gewünschten Verbesserungen zu vereinbaren. Für den Bereich der Sparkassen und der Versorgungsbetriebe konnten leider keine gesonderten Regelungen durchgesetzt werden.

Die Pressemitteilung der VKA liegt als **Anlage 5** bei.

6. Weiteres Vorgehen

Die Mitgliederversammlung der VKA hat der Tarifeinigung vom 22. April 2023 mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt. Die Gewerkschaften werden nunmehr ihre Mitglieder befragen. Die Erklärungsfrist ist bis zum **17. Mai 2023** festgesetzt. Wenn die Einigung nicht seitens der Gewerkschaften widerrufen wird, werden die so genannten Redaktionsverhandlungen aufgenommen. Nach deren Abschluss werden die Durchführungshinweise zum Tarifabschluss übermittelt. Sollte die Tarifeinigung nicht von den Gewerkschaften fristgerecht widerrufen werden, gelten die in Umsetzung hierzu geschlossenen Tarifverträge auch für die ordentlichen Mitglieder des KAV Sachsen, obwohl der KAV Sachsen der Tarifeinigung nicht zugestimmt hat. Besonderheiten gelten jedoch für den Nahverkehrsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Habendorf
Verbandsgeschäftsführerin

Anlagen

Herausgeber: KAV Sachsen e. V., Holbeinstr. 2, 01307 Dresden
Verantwortlich: Verbandsgeschäftsführerin Cornelia Habendorf

Die Rundschreiben sind einschließlich ihrer Teile urheberrechtlich geschützt. Sie erscheinen in unregelmäßigen Abständen mehrmals monatlich. Der Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail.
Jede Form der Veröffentlichung und öffentlichen Zugänglichmachung sowie der urheberrechtlichen Verwertung bedarf der Einwilligung des Herausgebers.

Einigung in der Tarifverhandlung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen 2023

Teil A

Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA

1. Entgelt

a) Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte werden einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie der Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü ab dem 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. März 2024 einheitlich um 11,5 Prozent erhöht.

b) Inflationsausgleich

Die Parteien schließen den sich aus der Anlage ergebenden „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationausgleich)“.

c) Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD, die Praktikantenentgelte nach dem TVPöD, die monatlichen Entgelte nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVSöD sowie das monatliche Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 TVSöD werden ab dem 1. März 2024 um 150 Euro erhöht.

2. Übernahme von Auszubildenden

§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – (Übernahme von Auszubildenden) wird ab dem 1. Januar 2023 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Teil B

Besondere Regelungen für den Bund

Erschwerniszuschläge

Für die Dynamisierung der Zuschläge findet das in § 5 LohnzuschlagsTV i.V.m. der Niederschriftserklärung zu § 19 Absatz 5 Satz 2 TVöD beschriebene Verfahren Anwendung. Der für die Erhöhung der Zuschläge maßgebliche Vomhundertsatz beträgt ab dem 1. März 2024 11,5 Prozent. Der überschießende Vomhundertsatz für die Ermittlung der nächsten 12 v. H. für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV beträgt für die Zeit nach dem 1. März 2024 7,19 Prozent.

Teil C

Besondere Regelungen für die VKA

1. Entgelterhöhung TV-Fleischuntersuchung

Die Stundenentgelte nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung werden ab dem 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

Die Entgeltbestandteile nach § 8 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a bis d, Absatz 10 Satz 1 und § 9 Satz 2 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung sowie die Begrenzung der Entgeltsummen nach § 8 Absatz 7 Buchstabe a bis c TV-Fleischuntersuchung werden zu denselben Zeitpunkten wirkungsgleich erhöht.

2. Krankenhäuser und Pflege- und Betreuungseinrichtungen

a) § 53 Absatz 2 BT-K/§ 50 Absatz 2 BT-B

§ 53 Absatz 2 BT-K wird zum 1. Juli 2023 wie folgt gefasst und in der gleichen Fassung zum 1. Juli 2023 als neuer § 50 Absatz 2 BT-B eingefügt:

„¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Beschäftigten als auch einzelnen Beschäftigten abweichend von dem sich aus der nach § 16 (VKA), § 17 Abs. 4 und 4a, § 51 Abs. 1 und 2 sowie § 53 Abs. 1 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Beschäftigte bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein um bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 17 TVöD unberührt. ⁵Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.“

b) Öffnungsklausel

Es wird eine Öffnungsklausel vereinbart, um durch Betriebs-/Dienstvereinbarung Zulagen bzw. Zuschläge zum Beispiel für Dienste zu ungünstigen Zeiten gewähren zu können.

c) Praxisanleitung

Nach Abschluss der Tarifrunde 2023 nehmen die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen zur Regelung der Praxisanleitung auf.

- d) Ausbildung von Kranken- und Altenpflegehelferinnen und -helfern

Nach Abschluss der Tarifrunde 2023 nehmen die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen zur Regelung der Ausbildungen zur Kranken- und Altenpflegehelferinnen und -helfer auf.

3. TVHöD

Das Studienentgelt gemäß § 9 TVHöD wird ab dem 1. März 2024 um 150 Euro erhöht.

4. Weitere Regelungen

- a) In Absatz 3 Satz 2 der Vorbemerkung Nummer 7 der Anlage 1 zum TVöD Entgeltordnung (VKA) werden die Wörter „Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach“ gestrichen.

- b) In § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Ausübung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an den kommunalen Studieninstituten und Verwaltungsschulen kann Beschäftigten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden.“

- c) Rettungsdienst

Nach Abschluss der Tarifrunde 2023 nehmen die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten im Rettungsdienst Tarifverhandlungen zur Regelung des Anhangs zu § 9 Buchstabe B Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 auf.

- d) Wertguthaben nach TV FlexAZ

Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2024 um 11,5 Prozent.“

- e) Für den Bereich TV WW/NW wird über die Umsetzung der Sonderzahlung zum Inflationsausgleich landesbezirklich noch im Jahr 2023 verhandelt.

5. Nahverkehr

Die Kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen verpflichten sich

schuldrechtlich, die Tabellenerhöhung im TVöD unter Beachtung folgender Maßgaben zu übertragen:

Ab dem 1. März 2024 erfolgt eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt.

In den Tarifverhandlungen für alle Beschäftigten, die bei einem Mitglied des jeweiligen kommunalen Arbeitgeberverbandes der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen beschäftigt sind und auf deren Arbeitsverhältnisse der jeweilige TV-N Anwendung findet, erklären die Kommunalen Arbeitgeberverbände, die Nachzeichnung dieser Entgelterhöhungen und der Regelungen zum Inflationsausgleichsgeld vorzunehmen. Im Gegenzug verpflichten sich die Gewerkschaften, bei der Umsetzung dieser Tarifeinigung in den genannten TV-N keine von den vorgenannten Punkten abweichenden Forderungen zu stellen.

Teil D **Erklärung zur Niederschrift**

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

Teil E **Schlussklärung**

Die betroffenen Tarifverträge werden, soweit nicht vorstehend ein abweichender Zeitpunkt genannt ist, mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Der vorstehende Teil A Ziffer 1 Buchstabe a und c sowie der Teil C Ziffer 1 und Ziffer 3 laufen, soweit nicht anders vereinbart ist, mindestens bis zum 31. Dezember 2024.

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Arbeitskampfmaßnahmen, die bis einschließlich 22. April 2023 durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Die Erklärungsfrist zum Widerruf der Tarifeinigung endet mit Ablauf des 17. Mai 2023.

Potsdam, den 22. April 2023

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der
gestiegenen Verbraucherpreise
(TV Inflationsausgleich)
vom 22. April 2023**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- b) Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
- c) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten des Bundes, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben (TV-Wald-Bund),
- d) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung),
- e) Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil -,
- f) Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD),
- g) Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVHöD),
- h) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) oder
- i) Tarifvertrag für Auszubildende zur Forstwirtin/zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Bundes (TVA-Wald-Bund).

§ 2 Inflationsausgleich 2023

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (**Inflationsausgleich 2023**), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVöD, des TV-V oder des TV-Wald-Bund fallen, 1.240 Euro.

²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVAöD, TVSöD, TVHöD, TVPöD oder TVA-Wald-Bund fallen, beträgt der Inflationsausgleich 2023 620 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TVöD bzw. § 7 Absatz 3 TV-V gelten entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023. ⁵Für Beschäftigte, die unter den TV-Fleischuntersuchung fallen, beträgt der Inflationsausgleich 2023 einheitlich 620 Euro.

§ 3

Monatliche Sonderzahlungen

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) **monatliche Sonderzahlungen**. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVöD, des TV-V oder des TV-Wald-Bund fallen, 220 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVAöD, TVSöD, TVHöD, TVPöD und TVA-Wald-Bund fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TVöD bzw. § 7 Absatz 3 TV-V gelten entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁵Für Beschäftigte, die unter den TV-Fleischuntersuchung fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen einheitlich 110 Euro.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD bzw. § 6 Absatz 3 TV-V und § 11 TV-Fleischuntersuchung genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD bzw. § 13 Absatz 1 S. 2 TV-V und § 12 TV-Fleischuntersuchung), auch wenn dieser

wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG, § 9 TVAöD - Besonderer Teil Pflege, §§ 12, 12a TVAöD – Allgemeiner Teil §§ 9, 12, 12a TVSöD, §§ 12, 16, 17 TVHöD und §§ 10, 11, 12 TVPöD sowie nach § 2 TV-Wald-Bund i. V. m. § 21 Satz 1 TVöD und § 2 TVA-Wald-Bund i. V. m. § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2023 in Kraft, wenn die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 22. April 2023 bis zum Ablauf des 17. Mai 2023 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird.

Potsdam, den 22. April 2023

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Niederschriftserklärungen

Zu § 1

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass der Notlagentarifvertrag für den Dienstleistungsbereich der Flughäfen (Notlagen-TV Flughäfen 2020) vom 1. Dezember 2020 keine Auswirkungen auf diesen Tarifvertrag hat. Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass für die Personengruppe der Alt-GH Beschäftigten auf die nach § 3 Absatz 4 Bezirkstarifvertrag FMG-GH 2011 vorgesehene Deckelung einer Einmalzahlung vollumfänglich verzichtet wird.

Zu § 2 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

Zu § 3 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung haben, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Tarifrunde 2023

Präsentation zur Tarifeinigung

23.04.2023

Gegenüberstellung der Forderung vom 12. Oktober 2022 und der Einigungsempfehlung vom 14. April 2023

Forderung:

Linear: 10,5 %

Mindestbetrag: 500,00 Euro

Auszubildende: 200,00 Euro

Laufzeit: 12 Monate

Einigungsempfehlung/Einigung:

Linear : 5,5 %

Sockelbetrag: 200,00 Euro

Mindestbetrag: 340,00 Euro

Auszubildende: 150,00 Euro

Laufzeit: 24 Monate

Ab 1. März 2024

Inflationsausgleichszahlung:

1240 Euro im Juni 2023

220 Euro monatlich von Juli 2023 bis Februar 2024

Bruttoentgeltsteigerung (Forderung vs. Einigung)

TVöD/VKA Anlage A zu § 15 TVöD (gültig ab 1. April 2022) (monatlich in Euro)						
---	--	--	--	--	--	--

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		651,06	721,67	788,55	833,15	843,55
15	526,79	562,61	602,57	657,12	713,23	750,15
14	500,00	509,45	551,81	598,82	651,22	688,83
13	500,00	500,00	515,70	559,64	611,34	639,40
12	500,00	500,00	500,00	535,81	598,05	627,59
11	500,00	500,00	500,00	500,00	544,15	573,69
10	500,00	500,00	500,00	500,00	506,50	519,79
9c	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
9b	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
9a	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
8	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
7	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
6	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
5	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
4	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
3	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
2 Ü	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
2	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
1		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00

TVöD/VKA Anlage A zu § 15 TVöD (gültig ab XX. 2024) (monatlich in Euro)						
--	--	--	--	--	--	--

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		552,03	589,01	624,05	647,41	652,86
15	486,94	505,70	526,63	555,21	584,60	603,93
14	460,86	477,85	500,04	524,67	552,11	571,82
13	441,31	459,93	481,13	504,14	531,23	545,92
12	417,41	438,84	463,88	491,66	524,27	539,74
11	410,22	429,93	448,44	468,54	496,03	511,50
10	403,07	418,52	436,07	455,11	476,31	483,27
9c	397,47	411,25	426,23	442,37	459,72	472,16
9b	385,95	398,86	406,97	430,94	445,15	461,61
9a	379,80	390,93	401,75	425,83	431,28	445,19
8	371,07	381,77	389,17	396,57	404,50	408,31
7	361,36	373,68	381,02	388,43	395,42	399,17
6	358,59	368,73	375,84	382,88	389,79	393,31
5	352,70	362,53	369,18	376,21	382,75	386,13
4	346,11	356,06	364,41	369,61	374,81	377,86
3	344,03	354,73	357,34	363,29	367,76	371,85
2 Ü	340,00	347,84	352,31	358,28	362,37	368,39
2	340,00	345,15	347,78	351,53	359,77	368,39
1		340,00	340,00	340,00	340,00	340,00

Prozentuale Steigerung (Forderung vs. Einigung)

TVöD/VKA Anlage A zu § 15 TVöD (gültig ab 1. April 2022) (monatlich in Euro)						
---	--	--	--	--	--	--

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		10,50%	10,50%	10,50%	10,50%	10,50%
15	10,50%	10,50%	10,50%	10,50%	10,50%	10,50%
14	11,01%	10,50%	10,50%	10,50%	10,50%	10,50%
13	11,94%	11,05%	10,50%	10,50%	10,50%	10,50%
12	13,32%	12,07%	10,87%	10,50%	10,50%	10,50%
11	13,80%	12,56%	11,58%	10,68%	10,50%	10,50%
10	14,32%	13,25%	12,22%	11,27%	10,50%	10,50%
9c	14,75%	13,73%	12,78%	11,89%	11,06%	10,53%
9b	15,72%	14,64%	14,03%	12,50%	11,74%	10,97%
9a	16,29%	15,28%	14,42%	12,80%	12,48%	11,74%
8	17,18%	16,10%	15,43%	14,82%	14,21%	13,94%
7	18,29%	16,90%	16,17%	15,50%	14,91%	14,61%
6	18,63%	17,43%	16,68%	16,00%	15,38%	15,08%
5	19,41%	18,15%	17,39%	16,65%	16,01%	15,70%
4	20,35%	18,96%	17,93%	17,34%	16,79%	16,48%
3	20,67%	19,13%	18,79%	18,06%	17,54%	17,10%
2 Ü	22,11%	20,10%	19,46%	18,67%	18,17%	17,47%
2	22,30%	20,50%	20,11%	19,57%	18,49%	17,47%
1		24,81%	24,40%	23,92%	23,48%	22,43%

TVöD/VKA Anlage A zu § 15 TVöD (gültig ab XX. 2024) (monatlich in Euro)						
--	--	--	--	--	--	--

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		8,90%	8,57%	8,31%	8,16%	8,13%
15	9,71%	9,44%	9,18%	8,87%	8,61%	8,45%
14	10,14%	9,85%	9,51%	9,20%	8,90%	8,72%
13	10,54%	10,16%	9,80%	9,46%	9,12%	8,96%
12	11,12%	10,59%	10,09%	9,63%	9,20%	9,03%
11	11,33%	10,80%	10,39%	10,01%	9,57%	9,36%
10	11,54%	11,09%	10,66%	10,25%	9,87%	9,76%
9c	11,72%	11,30%	10,89%	10,52%	10,17%	9,94%
9b	12,13%	11,68%	11,42%	10,78%	10,46%	10,13%
9a	12,37%	11,95%	11,58%	10,90%	10,77%	10,46%
8	12,75%	12,30%	12,01%	11,75%	11,50%	11,38%
7	13,22%	12,63%	12,33%	12,04%	11,79%	11,67%
6	13,36%	12,86%	12,54%	12,25%	11,99%	11,87%
5	13,69%	13,16%	12,84%	12,52%	12,26%	12,13%
4	14,09%	13,50%	13,06%	12,82%	12,58%	12,46%
3	14,22%	13,57%	13,43%	13,12%	12,90%	12,71%
2 Ü	15,03%	13,98%	13,71%	13,38%	13,17%	12,87%
2	15,16%	14,15%	13,98%	13,76%	13,30%	12,87%
1		16,87%	16,59%	16,26%	15,97%	15,25%

Gewichtete Erhöhung im HHJ 2024: 9,76 %

Kostenwirkung

HHJ 2023		HHJ 2024	
Tabellenentgelt		Tabellenentgelt	
Einmalzahlung		Sockelbetrag: 200 €, danach 5,5 % mind 340; (ab 1. März 2024 für 10 Monate)	9,76%
1.240 € (Juni 2023)	2,20%	440 € (220 € Jan und Feb 2024)	0,78%
1.320 € (220 € Juli bis Dezember 2023)	2,34%	Gesamt	10,54%
Gesamt	4,54%	Kosten	11,60 Mrd. Euro
Kosten	4,99 Mrd. Euro		

Mehrkosten Gesamt	
Gesamt	15,08%
Kosten	16,59 Mrd. Euro
Gesamt (dauerhaft)	11,71%
Kosten (dauerhaft)	12,89 Mrd. Euro

Für die Auszubildenden fallen dauerhaft 287 Mio. Euro an (0,25 % der insgesamten Mehrkosten)

Beispiele

Hinweis:

Die Einmalzahlung ist hier mit dem Bruttoentgelt ins Verhältnis gesetzt worden. Infolge der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Einmalzahlung ergeben sich bei einer Netto-Betrachtung höhere Zugewinnraten.

I. Müllwerker (EG 3 St. 6)

Hinweis:

Auf Landesebene kommt oft noch ein Erschwerniszuschlag hinzu.

Ausgangsentgelt	2.924,58 €		
1. Entgelterhöhung	3.296,43 €	371,85 €	12,71%
2. Einmalzahlung			
2023	2.560,00 €	213,33 €	7,29%
2024	440,00 €	36,67 €	1,25%
Gesamt			8,55%
3. Gesamt			
Gesamt			21,26%

II. Rettungssanitäter (EG 4 St. 6)

Ausgangsentgelt	3.033,74 €		
1. Entgelterhöhung	3.411,60 €	377,86 €	12,46%
2. Einmalzahlung			
2023	2.560,00 €	213,33 €	7,03%
2024	440,00 €	36,67 €	1,21%
Gesamt			8,24%
3. Gesamt			
Gesamt			20,70%

III. Bauhofleiter [Meister] (EG 8 St. 6)

Ausgangsentgelt	3.587,54 €		
1. Entgelterhöhung	3.995,85 €	408,31 €	11,38%
2. Einmalzahlung			
2023	2.560,00 €	213,33 €	5,95%
2024	440,00 €	36,67 €	1,02%
Gesamt			6,97%
3. Gesamt			
Gesamt			18,35%

IV. Pflegekraft (EG P 7 St. 6)

Ausgangsentgelt	3.654,17 €		
Pflegezulage	120,00 €		
Allgemeine Zulage	25,00 €		
Gesamt	3.799,17 €		
1. Entgelterhöhung			
Tabellenentgelt	4.066,15 €	411,98 €	11,27%
Pflegezulage	133,80 €	13,80 €	11,50%
Allgemeine Zulage	25,00 €	- €	0,00%
Gesamt	4.224,95 €	425,78 €	11,21%
2. Einmalzahlung			
2023	2.560,00 €	213,33 €	5,84%
2024	440,00 €	36,67 €	1,00%
Gesamt			6,84%
3. Gesamt			
Gesamt			18,05%

V. Erzieherin (EG S 8a St. 6)

Ausgangsentgelt	3.979,52 €		
SuE-Zulage	130,00 €		
Gesamt	4.109,52 €		
1. Entgelterhöhung			
Tabellenentgelt	4.409,39 €	429,87 €	10,80%
SuE-Zulage	130,00 €	- €	0,00%
Gesamt	4.539,39 €	429,87 €	10,46%
2. Einmalzahlung			
2023	2.560,00 €	213,33 €	5,36%
2024	440,00 €	36,67 €	0,92%
Gesamt			6,28%
3. Gesamt			
Gesamt			16,74%

VI. Abteilungsleiter Ordnungsamt (EG 11 St. 6)

Ausgangsentgelt	5.463,69 €		
1. Entgelterhöhung	5.975,19 €	511,50 €	9,36%
2. Einmalzahlung			
2023	2.560,00 €	213,33 €	3,90%
2024	440,00 €	36,67 €	0,67%
Gesamt			4,58%
3. Gesamt			
Gesamt			13,94%

VII. Systemprogrammierer (EG 11 St. 6 TV-V)

Ausgangsentgelt	5.934,69 €		
1. Entgelterhöhung	6.472,10 €	537,41 €	9,06%
2. Einmalzahlung			
2023	2.560,00 €	213,33 €	3,59%
2024	440,00 €	36,67 €	0,62%
Gesamt			4,21%
3. Gesamt			
Gesamt			13,27%

VIII. Juris (EG 14 St. 6)

Ausgangsentgelt	6.560,31 €		
1. Entgelterhöhung	7.132,13 €	571,82 €	8,72%
2. Einmalzahlung			
2023	2.560,00 €	213,33 €	3,25%
2024	440,00 €	36,67 €	0,56%
Gesamt			3,81%
3. Gesamt			
Gesamt			12,53%

Tarifabschluss im öffentlichen Dienst: Tarifeinigung bringt Entgelterhöhungen von bis zu 17 Prozent

Tarifeinigung auf Basis der Schlichtungsempfehlung/Planungssicherheit aufgrund der Laufzeit von 24 Monaten/Inflationsausgleichsgeld von 3.000 Euro für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Potsdam. In der vierten Verhandlungsrunde haben die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Bund gemeinsam mit den Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion einen Tarifabschluss für die mehr als 2,6 Millionen Beschäftigten bei Bund und Kommunen vereinbart. Die Tarifeinigung ist auf Basis der Schlichtungsempfehlung vom 14. April 2023 (siehe [Pressemitteilung vom 15. April 2023](#)) erfolgt.

Die Tarifeinigung sieht die Auszahlung eines steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleichsgeldes in Höhe von insgesamt 3.000 Euro vor. Einmalig erhalten die Beschäftigten im Juni 2023 1.240 Euro, anschließend monatlich 220 Euro im Zeitraum Juli 2023 bis Februar 2024. Ab 1. März 2024 werden die Tabellenentgelte aller Beschäftigten um 200 Euro erhöht (sogenannter Sockelbetrag). Diese um 200 Euro erhöhten Entgelte werden zusätzlich um 5,5 Prozent erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, soll der betreffende Erhöhungsbetrag auf diese Summe festgesetzt werden. Der Tarifabschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024.

Karin Welge, Verhandlungsführerin und Präsidentin der VKA: „Auf Basis der in der vergangenen Woche erfolgten Schlichtungsempfehlung haben wir heute Abend endlich die Tarifeinigung erzielen können. Hierbei handelt es sich für die kommunalen Arbeitgeber mit rund 17 Milliarden Euro zwar um den teuersten Tarifabschluss aller Zeiten. Denn auf die kommunalen Arbeitgeber kommen mit der Tarifeinigung dauerhafte Kosten von rund 13 Milliarden Euro zu. Mit der für uns so wichtigen langen Laufzeit von 24 Monaten haben wir aber unser wichtiges Ziel der Planungssicherheit erreicht. Die Entgelte unserer Beschäftigten erhöhen sich letztlich um bis zu 17 Prozent, was wiederum die Attraktivität der Arbeitsplätze im kommunalen öffentlichen Dienst wesentlich erhöht. Alles in allem ist dies ein teurer, aber letztlich vertretbarer Kompromiss.“

Ebenso ist es den kommunalen Arbeitgebern gelungen, im Bereich der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen wesentliche Verbesserungen durchzusetzen. Für die kommunalen Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen wurde vereinbart, zuzüglich zum regulären Entgelt ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise gewähren zu können – unabhängig von der eigentlichen Stufenlaufzeit der Beschäftigten. **Karin Welge:** „Ziel war und ist die Verbesserung der Möglichkeiten zur Personalgewinnung und Personalbindung.“

„Mit dem Tarifergebnis verbessert sich die Einkommenssituation für unsere Beschäftigten spürbar“, so **Karin Welge** weiter. „Vor allem war es uns wichtig, dass auch die höheren Entgeltgruppen von dem Tarifergebnis profitieren, um so die dringend benötigten Fach- und Führungskräfte gewinnen zu können.“ Ein Jurist in der Entgeltgruppe 14, Stufe 6 erhält danach eine Entgelterhöhung von rund 572 Euro, was einer Erhöhung des Entgelts um 8,7 Prozent entspricht. Einschließlich des Inflationsausgleichsgelds von 3.000 Euro beträgt die prozentuale Steigerung während der Laufzeit 12,5 Prozent. Eine Pflegefachkraft in der Entgeltgruppe P7, Stufe 6 profitiert von einem Plus von rund 426 Euro, was einschließlich der 3.000 Euro Inflationsausgleichsgeld während der Laufzeit einem Plus von insgesamt rund 18 Prozent entspricht.

Auch sieht der Tarifabschluss für die Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Studierenden Aufwertungen vor: Diese erhalten das vereinbarte Inflationsausgleichsgeld hälftig. Weiterhin werden die Entgelte der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Studierenden ab 1. März 2024 um 150 Euro erhöht.

Karin Welge: „Wir sind froh, die Tarifeinigung nach intensiven und teils zähen Ringen vorlegen zu können. Vor allem werden unsere Bürgerinnen und Bürger von weiteren Warnstreiks verschont.“

Weitere Informationen finden Sie unter: tarifrunde-2023.vka.de

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist der Spitzenverband der kommunalen Arbeitgeberverbände in Deutschland. Sie regelt die Arbeitsbedingungen für die kommunalen Beschäftigten und schließt Tarifverträge mit den zuständigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Die VKA vertritt fast 10.000 kommunale Arbeitgeber in Deutschland mit rund 2,5 Millionen Beschäftigten.

Pressekontakt: Ulrike Heine

Telefon: (030) 209 699 461, Mobil: 0160 9412 1850, E-Mail: ulrike.heine@vka.de